

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2477-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.03.2017	Hauptausschuss	V			
21.03.2017	Planungsausschuss	V			
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe der Verkehrsleistungen an die STOAG

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beabsichtigt, die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste, die in der dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplan der Gesamtleistung Stadtverkehr Oberhausen zugeschlagen sind, insbesondere auf dem Stadtgebiet Oberhausen auch nach Auslaufen der Bestandsbetrauung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung EG Nr. 1370/2007 direkt an die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH als internen Betreiber zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH und allen anderen beteiligten Aufgabenträgerkommunen die erforderlichen Maßnahmen und Voraussetzungen für die Durchführung der Direktvergabe zu prüfen und umzusetzen, sowie einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der o.g. VO auszuarbeiten.

Stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-6/Tiefbau	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökol. Stadtentw. -planung	Bereich 9-5/Stabsstelle Beteiligungen	Oberbürgermeister
Frau Oehlandt 03.03.2017	Sabine Lauxen 03.03.2017	Herr Willecke 03.03.2017	Herr Schranz 06.03.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2477-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/16/2313-01

B/16/1176-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Auslaufen aktueller Betrauung

Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH ist gemäß Betrauungsbeschluss der Stadt Oberhausen vom 19.12.2005 sowie der konkretisierenden Betrauung vom 17.12.2007 mit gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verkehrserbringung betraut. Der Rat der Stadt Oberhausen hat die Betrauung mit Beschluss vom 05.10.2009 zeitlich befristet bis zum 31.12.2019 ausgesprochen.

Rechtlicher Rahmen

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 müssen Anschlussregelungen getroffen werden, die den EU-rechtlichen (Beihilfe- und Vergaberecht), den Bundes- (PBefG) und Landesgesetzlichen (ÖPNVG NRW) Vorschriften entsprechen. Maßgeblich für die Vergabe von Verkehrsleistungen ist insbesondere VO EG Nr. 1370/2007 i.V. mit dem (§8a) Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Die Aufgabenträger sind (gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW) in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne des Art. 3 der VO EG 1370/2007 zu vergeben.

Die Vergabe zur Erbringung der ÖPNV-Leistungen kann nach Art. 5 der VO (EG) 1370/2007 entweder im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens oder (unter eng gefassten Voraussetzungen) im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber erfolgen.

Die Direktvergabe an einen internen Betreiber erfolgt durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA). Ein ÖDLA bezeichnet einen (oder mehrere) rechtsverbindliche(n) Akte, der/die zu einer Übereinkunft zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen führt und die Verkehrsunternehmen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2477-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

47 mit Verkehrsleistungen betraut, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Art. 2 VO 1370/07
48 enthalten.

49

50 Die Direktvergabe ist damit notwendig, um die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des
51 ÖDLA erbringen zu können. Der ÖDLA ist im Übrigen erforderlicher Bestandteil, um Ausgleichs-
52 leistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu erhalten und damit auch
53 Voraussetzung für eine Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbundsystem.

54

55 **Fristen**

56

57 Die Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht hat frühestens 27 Monate (§ 8a Abs. 2 PBefG) und
58 spätestens 12 Monate vor der Vergabe des ÖDLA (Art. 7 Abs. 2 EU VO) zu erfolgen. Die
59 Vorabbekanntmachung begründet bereits die Vergabeart (Direktvergabe oder wettbewerbliches
60 Verfahren) und beschreibt den vollständigen Umfang des ÖDLA (Anforderungen an den Fahrplan,
61 betroffene Dienste und Leistungsumfänge, Standards, Beförderungsentgelte und evtl. auch
62 Bestandteile des Nahverkehrsplans und Aussagen zum Vergabeumfang, bspw. gesamtes Netz,
63 Linienbündelungen oder einzelne Linien).

64

65 Um zeitliche Verzögerungen durch evtl. Nachprüfungsverfahren (z.B. durch Konkurrenzanträge)
66 abdecken zu können, empfiehlt sich eine frühestmögliche Vorabbekanntmachung.

67

68 Durch die Zustimmung des Rates zur Beabsichtigung der Direktvergabe wird die Verwaltung
69 beauftragt, die Voraussetzungen der Direktvergabe zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen
70 hierfür umzusetzen, so dass der Rat möglichst Ende des Jahres 2017 in die Lage versetzt wird, über
71 die Betrauung und damit über deren konkrete Inhalte zu beschließen und eine Vorabbekanntmachung
72 noch in diesem Jahr erfolgen kann.

73

74 **Stadtgrenzenüberschreitende Linien**

75

76 Bei stadtgrenzenüberschreitenden Linien ist neben der Stadt Oberhausen noch mindestens ein
77 weiterer benachbarter Aufgabenträger beteiligt. Die Federführung der Vergabe liegt in einem solchen
78 Fall bei der Eignerkommune. Die Stadt Oberhausen ist Eignerkommune der STOAG.

79

80 **Eignerkommune**

81

82 Die Eignerkommune ist derjenige Aufgabenträger, der das zu beauftragende Verkehrsunternehmen
83 kontrolliert wie eine eigene Dienststelle (sog. Kontrollkriterium). Die Eignerkommune legt das konkrete
84 Leistungsangebot und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für ihr Gebiet und
85 gegebenenfalls für das Gebiet Mitbedienter durch den Erlass eines Betrauungsbeschlusses fest. Der
86 mitbediente Aufgabenträger bestimmt das Leistungsangebot über den Nahverkehrsplan. Dieser
87 Beschluss ergeht auf hoheitlicher Ebene, nämlich in der Funktion der Eignerkommune als
88 Aufgabenträger, ggf. auch in Vollmacht der Mitbedienten.

89

90 **Mitbediente Kommune**

91

92 Die mitbedienten Kommunen sind derjenige Aufgabenträger, der das zu beauftragende Ver-
93 kehrsunternehmen nicht kontrolliert wie eine eigene Dienststelle. Die mitbedienten Kommunen fassen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2477-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

hinsichtlich der Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet einen Betrauungsbeschluss dahingehend, dass eine Vollmacht zu Gunsten der Eignerkommune des Verkehrsunternehmens, das die Verkehrsleistungen auf diesem Gebiet erbringt, erteilt wird. Durch diese Bevollmächtigung wird erreicht, dass das Kontrollkriterium des Art. 5 Abs. 2 VO auch für die im mitbedienten Gebiet erbrachten Leistungen eingehalten und nachgewiesen werden kann (das Kontrollkriterium kann nämlich nur von der Anteilseignerkommune eingehalten werden, nicht aber von der mitbedienten Kommune).

Um die Einhaltung des Kontrollkriteriums sowie des Verbündeprivilegs uneingeschränkt nachweisen zu können, muss gewährleistet sein, dass sämtliche Verkehrsleistungen auf dem Gebiet einer mitbedienten Kommune über eine Bevollmächtigung der jeweiligen Anteilseignerkommune betraut werden. Die Einhaltung dieser Kriterien wird vom VRR überprüft und in der Vergabeakte dokumentiert.

Der VRR hat in der Anlage zu den Finanzierungsrichtlinien entsprechende Musterbeschlüsse für Eignerkommunen typisierend veröffentlicht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Stadt Oberhausen als mitbediente Kommune von den benachbarten Aufgabenträgern gebeten wird, eine Bevollmächtigung der Eignerkommune zu beschließen. Dies trifft auf Linien zu, die nicht dem Stadtverkehr Oberhausen zuzuordnen sind.

Sonderfall Linie 995 des Busverkehr Rheinland

Die Buslinie 995, die die ehemalige „Walsumbahn“ ersetzt und von der Haltestelle Anne-Frank-Realschule über Oberhausen Hbf und Lirich nach Marxloh Pollmann verkehrt, wird vom Busverkehr Rheinland (BVR) gefahren. Hierzu wird für den Zeitraum ab 01.01.2020 eine rechtssichere Vergabe vorbereitet.

Kurzfassung

Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH erbringt als 100%ige-Tochtergesellschaft der Stadt Oberhausen die öffentlichen Personenverkehrsdienste in Oberhausen. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben und der auslaufenden Betrauungen zum 31.12.2019 ist eine Neuregelung notwendig, so dass zum 01.01.2020 die Direktvergabe greifen muss. Der vorliegende Grundsatzbeschluss ist der erste Schritt zur Vorbereitung dieser Direktvergabe, entfaltet jedoch noch keine formale rechtliche Bindungswirkung im Sinne der Vergabe.

Anlage

Übersicht aller Straßenbahn-/Buslinien in der Stadt Oberhausen